

## **SATZUNG**

des Fremdenverkehrs- und Gewerbevereins Wartenberg / Obb. e. V

### § 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "Fremdenverkehrs- und Gewerbeverein Wartenberg eV " und hat den Sitz in 85456 Wartenberg /Obb. Der Verein ist im Vereinsregister 0146 beim Amtsgericht Erding eingetragen.

### § 2 ZWECK

( 1 ) Der Verein dient dem Zweck, den Fremdenverkehr und das örtliche Gewerbe zu fördern, die dazu erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen, gegebenenfalls entsprechende Anträge an die dafür zuständige Behörde weiterzuleiten.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Fremdenverkehrs und zur Stärkung Wartenbergs als Kleinzentrum

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

Dem Verein können angehören:

1. als aktive Mitglieder alle Personen aus der Gastronomie, aus allen anderen Gewerbezeigen und Personen,

die den Verein aktiv fördern und unterstützen,

2. als fördernde Mitglieder Persönlichkeiten und Institutionen, welche die Vereinszwecke mit unterstützen.

3. Der Aufnahmeantrag erfolgt in schriftlicher Form einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung hat der Antragsteller die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung.

### § 4 BEITRAGSPFLICHT

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.

### § 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluß des Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Bei vereinschädigendem Verhalten, sowie Beitragsrückstand (nach erster Mahnung), kann ein Mitglied durch Beschluß der Vorstandschaft, mit einfacher Mehrheit, ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, auf der Jahreshauptversammlung seinen Widerspruch geltend zu machen. Die Mitgliederversammlung hat über den Widerspruch zu beschließen.

Bei Tod können Angehörige die Mitgliedschaft übernehmen und weiterführen.

## §6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung; b) die Vorstandschaft; c) der Vorstand (§ 26 BGB )

## § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Der Vorstand muß mindestens einmal im Jahr mit zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitglieder sind schriftlich zu laden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich bei der Vorstandschaft verlangt.

(2) Stimmübertragung durch Vollmacht ist zulässig.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich einzureichen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:

- a) die Richtlinien für die Arbeit des Vereins aufzustellen,
- b) die Vorstandschaft zu wählen, und die Revisoren zu bestellen,
- c) die Ehrenmitglieder auf Vorschlag der Vorstandschaft zu ernennen,
- d) den Geschäfts- und Kassenbericht entgegenzunehmen,
- e) der Vorstandschaft Entlastung zu erteilen,
- f) den Beitrag festzusetzen und den Haushaltsplan zu genehmigen,
- g) über die Bildung von Arbeitsgruppen zu entscheiden,
- h) über die Berufung gegen die Ablehnung einer Aufnahme zu entscheiden,
- i) Satzungsänderungen vorzunehmen,
- j) den Ort der nächsten Mitgliederversammlung festzulegen,
- k) falls erforderlich, ein Ehrengericht zu ernennen und einzuberufen,
- l) über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.!

## § 8 DIE VORSTANDSCHAFT

Die Vorstandschaft besteht aus

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Kassier, dem Schriftführer

dem 1. Bürgermeister des Marktes Wartenberg

und 2 Beisitzern.

Zu Sitzungen der Vorstandschaft, deren Tagesordnung einen erweiterten Aufgabenbereich ansprechen, können Gemeinderatsmitglieder sowie die 1. Vorsitzenden, bzw. deren Stellvertreter der örtlichen Vereine hinzugezogen werden.

Die Mitglieder der Vorstandschaft sind, mit Ausnahme des 1. Bürgermeisters des Marktes Wartenberg, einzeln in besonderen Wahlgängen zu wählen. Auf Verlangen mindestens eines der anwesenden Stimmberechtigten muß die Wahl geheim erfolgen.

Die Vorstandschaft wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Dauer der Restamtszeit statt.

§ 9 DER VORSTAND Der Vorstand ( § 36 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein, gerichtlich und außergerichtlich, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis handelt der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

§ 10 GESCHÄFTSJAHR UND KASSENWESEN Das Geschäftsjahr ist das Kalende~ahr.

Die Kassengeschäfte führt der Kassier nach Anweisung des 1. Vorsitzenden. Die Jahresrechnung ist durch zwei Revisoren zu prüfen. Die Revisoren werden jeweils bei der Wahl der Vorstandschaft für -- zwei Jahre bestellt.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft werden, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNG Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 13 AUFLÖSUNG (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung ~ 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Wartenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.